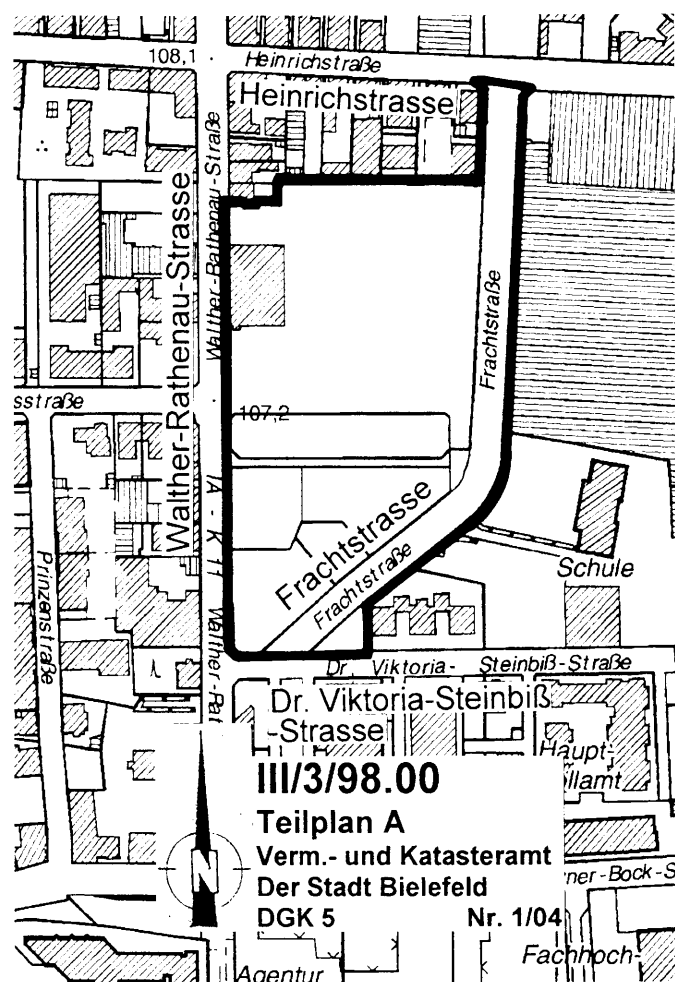


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2010 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/98.00 „Frachtstraße“ Teilplan A gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2009 im Bereich der Frachtstraße im Nordosten geringfügig zu erweitern. Weiterhin hat der Ausschuss den **Bebauungsplan Nr. III/3/98.00 „Frachtstraße“ Teilplan A** für eine Teilfläche des Gebietes östlich Walther-Rathenau-Straße / westlich Frachtstraße – Stadtbezirk Mitte – gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

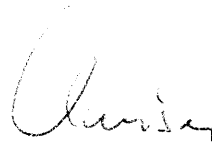
vom 12. Februar bis einschließlich 12. März 2010

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich kann der Entwurf auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 25. Jan. 2010



Clausen
Oberbürgermeister